

## B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Eidelstedt 60

Archiv

### 1. Verfahrensablauf

1. Dez. 1980

Grundlage des Bebauungsplans ist das Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949). Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluß Nr. E 6/78 vom 15. Juni 1978 (Amtlicher Anzeiger Seite 1045) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Darlegung und Anhörung und die öffentliche Auslegung des Plans haben nach den Bekanntmachungen vom 21. Mai 1978 und 17. September 1979 (Amtlicher Anzeiger 1978 Seite 930, 1979 Seite 1629) stattgefunden.

### 2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans im wesentlichen als Grünfläche dar. Im südwestlichen Teil des Plangebiets ist ein kleiner Bereich als Wohnbauflächen dargestellt.

### 3. Anlaß der Planung

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Flächen für ein Sportzentrum zu sichern.

### 4. Angaben zum Bestand

Das Plangebiet ist unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Fläche stehen einige erhaltenswerte Bäume. Das Flurstück 1193 südlich der Straße Wurtkamp ist mit einem Einzelhaus bebaut.

## 5. Planinhalt

Auf der freien Fläche zwischen dem Gymnasium Dörpsweg und der östlich des Plangebiets verlaufenden Bundesautobahn soll eine Sportanlage für Mehrfachnutzung eingerichtet werden, die für den Stadtteil Eidelstedt erforderlich ist. Andere freie Flächen, die groß genug sind für die Aufnahme einer entsprechenden Anlage, die zugleich auch noch für Fußgänger aus dem dichtbewohnten Zentrumsbereich von Eidelstedt zu erreichen ist, stehen nicht zur Verfügung. Die Eidelstedter Feldmark als Naherholungsgebiet für die Bewohner Eidelstedts liegt im wesentlichen östlich der Bundesautobahn und wird in ihrem Freizeitwert durch die Sportstättenplanung nicht beeinträchtigt.

Die Wahl des Standorts ergibt sich daher aus der notwendigen Größe einer solchen Sportanlage und der Tatsache, daß für das Gymnasium Dörpsweg hier auch Schulsport durchgeführt werden soll. Die zum Gymnasium gehörende Turnhalle soll ferner von Vereinen und von der Öffentlichkeit mitgenutzt werden. Damit wird dem steigenden Bedürfnis nach einer Anlage, die sowohl dem Schulsport und dem Vereinssport als auch der Öffentlichkeit dienen kann, entsprochen.

Die als Sportplatz ausgewiesene Fläche soll so genutzt werden, daß der westliche zum Gymnasium Dörpsweg orientierte Bereich die Eingangssituation bildet mit Zugängen vom Steinwiesenweg und Wurtkamp. Auf diesem Teil des Sportplatzes sollen zwei Fußballfelder, eine 400-Meter-Kampfbahn, kleinere Spielfelder, Leichtathletikanlagen sowie Umkleidekabinen und ein Platzwarthaus untergebracht werden. Diese für einen geregelten Sportbetrieb notwendigen Gebäude sollen auf den durch Baugrenzen gekennzeichneten **Flächen** errichtet werden (vgl. § 2). Die südlich dieser Baulichkeiten bestimmten Sportflächen werden - soweit sie im Nahbereich von Wohngebäuden liegen - durch eine dichte Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern abgeschirmt.

Da der östliche Bereich der Sportanlage wegen der Emissionen von der Bundesautobahn nicht für intensiven Leistungssport geeignet ist, werden hier Übungs- und Trimm Sportanlagen vorgesehen. Hier werden auch durch die Anlage eines etwa 3 m hohen Schutzwalles entlang der Autobahn und seine Bepflanzung mit dichtwachsenden Bäumen und Sträuchern Schutzmaßnahmen gegen die Emissionen der Bundesautobahn realisiert. Gleichzeitig wird damit eine Verbesserung des heutigen Zustandes für das außerhalb des Plangebiets liegende Wohngebiet an der Straße Wurtkamp angestrebt. Die endgültige Ausformung des Schutzwalles wird im Rahmen der Sportflächenplanung vorgenommen.

Der Steinwiesenweg endet als Fahrstraße an der Nordgrenze des Gymnasiums in einer Kehre. Der vorhandene Straßenausbau reicht für die Zufahrt zum Sportplatz aus. Östlich des Steinwiesenwegs werden im Rahmen der Sportflächenplanung die für den Sportbetrieb notwendigen Stellplätze angelegt und zur Straße hin abgepflanzt. Die Zufahrt zu den Stellplätzen ist unter Berücksichtigung einer Anregung während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans im Einmündungsbereich des Steinwiesenweges in die Straße Niendorfer Gehege vorgesehen, so daß eine zusätzliche Verkehrsbelastung des Steinwiesenwegs nach Fertigstellung der Sportanlage vermieden werden kann. Die genaue Lage und Abgrenzung dieser Stellplatzanlage wird im Rahmen der Sportflächenplanung vorgenommen. Vom Kehrenkopf des Steinwiesenwegs soll eine Wegeverbindung nach Süden zwischen Schulgelände und Turnhalle und dann anschließend innerhalb der Sportplatzfläche entlang der westlichen Plangrenze hergerichtet werden, um Fußgängern die Möglichkeit zu geben, vom Niendorfer Gehege zu einem geplanten Freizeitzentrum südlich des Plangebiets zu gelangen. Dieses Freizeitzentrum ist Teil einer langfristigen städtebaulichen Konzeption für diesen Teil von Eidelstedt. Ein Bebauungsplanverfahren für die Freizeitanlage, in dem dann auch die Zukunft der dort zur Zeit bestehenden Nutzungen geklärt

werden müßte, kann gegenwärtig wegen der noch offenen Verkehrsplanung über die Anbindung des Äußeren Straßenringes an die Bundesautobahn nicht eingeleitet werden. Unabhängig davon bleibt die Fußwegverbindung durch die Sportanlage auch sinnvoll, wenn sich die Freizeitanlage nicht realisieren ließe und auf den dafür vorgesehenen Flächen andere Nutzungen entstünden.

Ein Zugang von der Straße Wurtkamp zum Sportplatz wird durch die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche gesichert. Weitere Stellplätze für die Sportanlage sind in diesem Bereich nicht vorgesehen, weil der zu erwartende Bedarf durch die östlich vom Steinwiesenweg geplanten Stellplätze bereits gedeckt wird und die Straße Wurtkamp mit der hier vorhandenen Wohnnutzung durch eine Zufahrt zu Stellplätzen unangemessen belastet würde.

Südlich der Straße Wurtkamp ist für das Flurstück 1193 dem Bestand entsprechend eingeschossiges reines Wohngebiet offener Bauweise festgesetzt. Hier wird die für die westlich benachbarten Flurstücke bereits gültige Ausweisung abgerundet.

Für das Plangebiet gilt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen vom 26. November 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-r) mit der Änderung vom 25. April 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 78).

#### 6. Aufhebung bestehender Pläne

Für das Plangebiet werden insbesondere der Bebauungsplan Eidelstedt 43 vom 13. Juli 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 161), der Baustufenplan Eidelstedt vom 22. Januar 1952, erneut festgestellt am 14. Januar 1955 (Amtlicher Anzeiger 1952 Seite 143, 1955 Seite 61) und der Fluchtlinienplan für den Steinwiesenweg Reg. No. 28 vom 23. November 1912 aufgehoben.

...

## 7. Flächen- und Kostenangaben

Das Plangebiet ist etwa 91 600 m<sup>2</sup> groß. Hiervon entfallen auf Straßen etwa 4 300 m<sup>2</sup> und auf die Sportplatzfläche etwa 85 800 m<sup>2</sup>.

Die für die Sportanlage benötigten Flächen sind unbebaut und müssen von der Freien und Hansestadt Hamburg zum größten Teil noch erworben werden.

Weitere Kosten werden durch die Herstellung der Sportanlage entstehen.

## 8. Maßnahmen zur Verwirklichung

Enteignungen können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.